





RSS-0001-20-11 = RSS-E 30/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.7.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler
	Johann Mitmasser
	Herbert Schmaranzer
	Kurt Krisper
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Inkludiert ist u.a. der Baustein "Rechtschutz für Grundstückseigentum und Miete", vereinbart sind die ARB 2012, welche auszugsweise lauten:

"Artikel 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

- 3. aus dem Bereich des (...)
- 3.4. Steuer-, Zoll- und sonstige Abgabenrechtes.

Artikel 24 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

- 3. Was ist nicht versichert?
- 3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete neben den in Artikel 7 genannten Fällen kein Versicherungsschutz für (...)
- 3.3.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchsangelegenheiten;"

Der Antragsteller begehrte durch seinen Rechtsfreund, (anonymisiert), von der Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Mit Vorschreibung der Marktgemeinde (anonymisiert) vom 24.10.2019 wurde dem Antragsteller und seiner im Rechtsschutzvertrag mitversicherten Gattin ein Betrag von € 985,08 zur Zahlung vorgeschrieben, darin enthalten u.a. eine Wasserbezugsgebühr iHv € 933,68 (inkl. USt) für den Bezug von 606m³ Wasser im Zeitraum 2.10.2018 bis 30.9.2019. Der Antragsteller erhob gegen die Vorschreibung durch seinen Rechtsfreund Berufung.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 21.11.2019 die Deckung ab:

"(...) Gemäß Art. 3.3.2. (sic!) der ARB 2012 ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Weiters ist gemäß Art. 7, Pkt. 3.4 der ARB 2012 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts vom Versicherungsschutz ausgeschlossen."

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 2.1.2020. Beim Bezug von Wasser von einer Gemeinde handle es sich um einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung, es sei bei Abgaben zwischen Steuern und Gebühren zu unterscheiden. Im vorliegenden Fall würden Gebühren vorgeschrieben, was vom Ausschluss nicht umfasst sei.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von

Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist festzuhalten, dass der Ausschluss in Art 24 Pkt. 3.3.2 ARB 2012 nicht erfüllt ist. Die dort genannten Akte der Hoheitsverwaltung betreffen Rechtshandlungen, die unmittelbar in die Eigentumsrechte der Liegenschaftseigentümer eingreifen. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer kann aufgrund der Aufzählung nicht davon ausgehen, dass jegliches Handeln einer Gebietskörperschaft, mag dies auch in Ausübung einer hoheitlichen Macht erfolgen, von diesem Ausschluss erfasst ist.

Hinsichtlich des Ausschlusses in Art 7 Pkt. 3.4. ARB 2012 muss der Begriff des "Steuerrechts" bzw. "sonstigen Abgabenrechts" ausgelegt werden.

Der finanzverfassungsrechtliche Abgabenbegriff umfasst primäre Geldleistungen an Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), die durch Hoheitsakt vorzuschreiben sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Geldleistungen für Leistungen von Gebietskörperschaften sind. Aus Sicht der Finanzwissenschaft werden Steuern und Gebühren (Beiträge) unterschieden. Steuern sind Abgaben, die ohne spezifische Gegenleistung der Gebietskörperschaft an diese zu erbringen sind, wie zB Einkommens- oder Umsatzsteuer. Gebühren sind hingegen Abgaben, die im Zusammenhang mit einer spezifischen Gegenleistung zu erbringen sind.

Von den Abgaben sind privatrechtliche Entgelte abzugrenzen. Leistungen sind nur dann als Abgaben zu qualifizieren, wenn sie kraft öffentlichen Rechts hoheitlich vorgeschrieben und eingehoben werden können. Liegt jedoch ein privatwirtschaftlicher Vertrag vor, ist die Leistung als Entgelt zu verstehen (vgl Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Anhang 1.2., F7-032).

Soweit der Antragstellervertreter vorbringt, dass bei der zitierten Belegstelle auch Wassergebühren als Beispiel für privatwirtschaftliche Entgelte genannt sind, ist darauf zu verweisen, dass es auf die konkrete Gesetzeslage und die vertragliche Ausgestaltung ankommt, ob eine Leistung als Abgabe oder als (privatrechtliches) Entgelt zu qualifizieren ist.

So sind zB nach den Vorschriften des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes Gemeinden nicht verpflichtet, die Wasserversorgung hoheitlich zu betreiben, weshalb Klagenfurt die Wasserversorgung an eine Tochtergesellschaft der Stadt Klagenfurt ausgelagert hat, die privatwirtschaftliche Entgelte mit ihren Kunden vereinbart (vgl 6 Ob 163/12g).

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 sind die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und-anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, einzuheben. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung können Gemeinden mittels Verordnung auch Gebühren für den Bezug von Wasser aus

gemeindeeigenen Wasserleitungen bestimmen. Für Niederösterreich ist die von der Gemeinde einzuhebende Wasserbezugsgebühr in den §§ 10 ff NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz geregelt. Nach diesem Landesgesetz im Zusammenhang mit dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz kann kein Zweifel bestehen, dass die von der Gemeinde *(anonymisiert)* vorgeschriebene Wasserbezugsgebühr hoheitsrechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur ist.

Der Rechtsfreund des Antragstellers geht selbst - zu Recht - von einer öffentlich-rechtlichen Grundlage der Vorschreibung aus, wenn er gegen diese "Berufung" erhebt.

Daher liegt in der Vorschreibung von Wassergebühren durch die Marktgemeinde (anonymisiert) bzw. deren Bekämpfung eine Streitigkeit aus dem "sonstigen Abgabenrecht" iSd Art 7, Pkt. 3.4. ARB 2012 vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. Juli 2020